

Beitrag zur öffentlichen Konsultation – Leitlinien für staatliche Beihilfen

Die Münzer Bioindustrie GmbH bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt ausdrücklich, dass die Kommission mit dem aktuellen Entwurf das gesteigerte Interesse in Bezug auf die Planungs- und Rechtssicherheit anerkennt.

Als einer der größten Produzenten von abfallbasiertem Biokraftstoff Europas sehen wir uns mit einer steigenden Inkohärenz zwischen Zielsetzungen und zugehörigem Instrument konfrontiert. Einerseits sind die ambitionierten Ziele in den Bereichen Ausbau von erneuerbarer Energie und Reduktion von Treibhausgasemissionen selbstverständlich sehr zu begrüßen, andererseits vermissen wir jedoch zunehmend praxistaugliche Politik- und Rechtsinstrumente.

Grundsätzlich ist eine Verlängerung von Rahmenbedingungen absolut ein Gewinn an Rechtssicherheit. Wir geben jedoch zu bedenken, dass diese, wenn nicht auch gleichzeitig die Befristungen in den Detailregelungen erstreckt werden, keine wirkliche Erhöhung an Planungs- und Rechtssicherheit darstellen, eher im Gegenteil.

Wir sprechen uns daher klar dafür aus, dass die Erstreckung der Geltungsdauer der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (EEAG) auf 2022 auch konkret die Randnummern 113 und 121 leg cit erfassen muss. Dazu muss konsequenterweise auch in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 die besondere Befristung in Artikel 43 Absatz 3 erstreckt werden. Wir wollen hier auch festhalten, dass, sollte dies nicht der Fall sein, die Europäische Union Gefahr läuft, wertvolle Treibhausgasreduzierungen vor allem im Verkehrssektor durch stark rückläufige Biokraftstoffmengen zu verlieren.

Zusätzlich braucht es auch eine Anpassung im Wortlaut der EEAG und der zitierten Verordnung an die Richtlinie EU 2018/2001. Der Artikel 29 der Richtlinie EU 2018/2001 knüpft die finanzielle Förderfähigkeit von Biokraftstoffen an die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für die Treibhausgaseinsparung. Der in den Rechtsakten aus 2014 enthaltene Ausschluss von „Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“ darf daher nicht weiter aufrechterhalten werden. Biokraftstoffe mit potenziell hohem ILUC-Risiko sind hingegen von der Möglichkeit einer Unterstützung auszuschließen.

Herzlichen Dank!